

Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit

Fachliche Weisungen der BA zur Leistungsfortzahlung ALG 1 bei AU:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-146_ba015153.pdf

AU-Richtlinie: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3374/AU-RL_2023-12-07_iK-2024-02-21.pdf

Fachliche Weisungen zur Erwerbsfähigkeit im SGB II:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015898.pdf

Wichtige Quelle: BeckOGK/Hlava, 1.11.2023, SGB III § 145 Rn. 57, beck-online: "Allein die Feststellung von verminderter Erwerbsfähigkeit, also des Versicherungsfalls der Rentenversicherung, führt zur vollen Nichtanwendbarkeit der Nahtlosigkeitsregelung. Keine Bedeutung hat hierbei, ob die Feststellung mit der Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verbunden ist."

Das Wichtigste in Kürze

Wer krankheitsbedingt nicht mindestens 15 Stunden arbeiten kann, bekommt normalerweise kein Arbeitslosengeld (ALG), aber davon gibt es 2 Ausnahmen:

1. ALG wird bis zu 6 Wochen weitergezahlt, wenn Versicherte erst während des Bezugs von ALG krankgeschrieben werden.
2. Die Agentur für Arbeit darf das ALG nicht ablehnen, wenn Versicherte zwar keine 15 Wochenstunden arbeiten können, aber die Rentenversicherung bei ihnen (noch) keine sog. volle Erwerbsminderung festgestellt hat (= Nahtlosigkeitsregelung). Das hilft Versicherten, die immer noch nicht wieder arbeiten können, wenn deren Krankengeld ausgelaufen ist (= Aussteuerung). Allerdings müssen die Versicherten sich dafür dazu bereit erklären eine leidensgerechte Arbeit mit mehr Wochenstunden anzunehmen, falls es die wider Erwarten geben sollte.

Wann bekommen Krankgeschriebene ALG?

Krankgeschriebene können in verschiedenen Situationen Arbeitslosengeld (ALG) bekommen:

- **Krankschreibung erst während des ALG-Bezugs:**
 - für 6 Wochen
 - wenn das Krankengeld schon ausgeschöpft ist, der ALG-Anspruch aber noch nicht, und die Rentenversicherung noch keine volle Erwerbsminderung festgestellt hat
- **Während eines noch laufenden Arbeitsverhältnisses:**
 - nur für dieses Arbeitsverhältnis krankgeschrieben, aber noch in der Lage, eine andere Tätigkeit auszuführen
 - für dieses Arbeitsverhältnis krankgeschrieben und **nicht** mehr in der Lage, eine andere Tätigkeit auszuführen, aber noch ohne von der Rentenversicherung festgestellte volle Erwerbsminderung
- **Wenn die Rentenversicherung schon eine Erwerbsminderung festgestellt hat:**
 - wenn die Rentenversicherung nur eine **teilweise** Erwerbsminderung festgestellt hat
 - wenn die Rentenversicherung zwar eine **volle** Erwerbsminderung festgestellt hat, aber die Agentur für Arbeit trotzdem Erwerbsfähigkeit annimmt

Krankschreibung während ALG

Es gehört zu den Voraussetzungen für Arbeitslosigkeit und damit normalerweise auch für den Bezug von ALG, **dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen**, also auch dazu in der Lage zu sein, zu arbeiten. Wer aber erst **während** des Bezugs von ALG arbeitsunfähig wird, bekommt es noch für höchstens 6 Wochen weitergezahlt.

Wer danach immer noch krankgeschrieben ist, kann längstens für weitere 72 Wochen [Krankengeld](#) in Höhe des ALG bekommen, bis zur sog. **Aussteuerung** (= Ende des Krankengeldbezugs, Näheres unter [Krankengeld > Keine Zahlung](#)). Während Krankengeld gezahlt wird, besteht **kein** Anspruch auf ALG. Endet die Arbeitsunfähigkeit und damit der Krankengeldbezug, läuft das ALG weiter, es ist aber eine neue Arbeitslosmeldung nötig. Näheres zur Arbeitslosmeldung unter [Arbeitslosengeld](#).

Bei **weiterer Arbeitsunfähigkeit nach der Aussteuerung** besteht **keine** Arbeitslosigkeit, weil die arbeitsunfähige Person dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Der Bezug von ALG ist dann **nur im Rahmen** der sog. **Nahtlosigkeitsregelung** möglich, Näheres unter [Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit](#). Wer Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung bezieht, muss mit einer finanziell ungünstigen Zwangsverrentung in eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) rechnen. Betroffene sollten versuchen, diese so lange wie möglich herauszuzögern oder zu verhindern, Näheres unter [Zwangsverrentung > EM-Rente und Altersrente](#).

Definition von Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von ALG

Arbeitsunfähigkeit bei Bezug von ALG liegt vor bei krankheitsbedingter Unfähigkeit, **leichte Arbeiten** in dem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sich die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt hat, unabhängig von der Tätigkeit vor der Arbeitslosigkeit.

Trotz Krankheit und/oder Behinderung können sich viele Menschen "**im Rahmen ihrer Möglichkeiten**" dem Arbeitsmarkt für leichte Tätigkeiten zur Verfügung stellen und sind daher während der Arbeitslosigkeit **nicht** arbeitsunfähig, obwohl sie aus gesundheitlichen Gründen viele Tätigkeiten nicht mehr ausführen können und für ihre **bisherige** Tätigkeit arbeitsunfähig sind.

Fallbeispiel: Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von ALG

Herr Maier kann nicht mehr schwer heben und deshalb seinen Beruf als Maurer nicht mehr ausüben, aber er kann z.B. noch als Bürohelfer arbeiten. Er bezieht deshalb ALG. Er ist zwar für seine bisherige Tätigkeit arbeitsunfähig, aber nicht arbeitsunfähig im Sinne der Definition von Arbeitsunfähigkeit beim Bezug von ALG. Er bekommt also eine Krankschreibung für seinen Arbeitgeber, aber nicht für die Agentur für Arbeit.

Nun bekommt Herr Maier eine Grippe mit hohem Fieber und kann deshalb auch keine leichte Tätigkeit mehr ausüben. Deshalb ist er jetzt auch nach der Definition von Arbeitsunfähigkeit beim Bezug von ALG arbeitsunfähig. Nun bekommt er auch für die Agentur für Arbeit eine Krankschreibung.

Pflicht zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit und Krankschreibung

Wer ALG beantragt hat oder bezieht, muss eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, also so schnell wie möglich, anzeigen.

Zusätzlich ist **immer** eine Krankschreibung Pflicht, auch wenn die Krankheit nur 1 Tag dauert (anders als bei Arbeitnehmenden). Empfänger von ALG können sich aber auch **nachträglich rückwirkend krankschreiben** lassen: Es reicht, wenn die Krankschreibung der Agentur für Arbeit **am 3. Kalendertag nach dem ersten Krankheitstag** vorliegt. Wochenenden und Feiertage zählen dabei mit. Bei einer Krankheit am Freitag muss die Krankschreibung also bereits am Montag der Agentur für Arbeit vorliegen.

Seit 1.1.2024 kann die Agentur für Arbeit elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) abrufen, so dass die Arbeitslosen in der Regel keine Papierbescheinigung mehr einreichen müssen. Davon gibt es aber Ausnahmen. Näheres zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter [Arbeitsunfähigkeit](#).

Im: Rechtsgrundlage für die Frist ist § 311 Abs. 1 Nr. 1 lit. b). Die Formulierung "Spätestens vor Ablauf des 3. Kalendertags nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit" stammt direkt aus dem Gesetz, ist aber schwer verständlich. Ich hatte es ohne weitere Recherche auch nicht richtig verstanden.

Quelle dafür, was die Formulierung im Gesetz bedeutet:

BeckOGK/Hlava, 1.11.2024, SGB III § 311 Rn. 19, beck-online:

"Die Vorlage der AU-Bescheinigung hat spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertags nach Eintritt der AU zu erfolgen. Wenn die AU am 10. eines Monats eingetreten ist, so muss die Bescheinigung also auf jeden Fall bis zum 13. des Monats um 24:00 Uhr der AA vorliegen. Wegen der Maßgeblichkeit von Kalendertagen (nicht Werktagen) zählen Sonn- und Feiertage mit (§ 26 Abs. 1 SGB X iVm §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB). **Eine Bescheinigung ist nach dem Gesetzeswortlaut auf jeden Fall erforderlich; auch wenn es sich nur um eine Erkrankung von ein oder zwei Tagen Dauer handelt, die in aller Regel nicht dazu führt, dass ein Arzt aufgesucht wird.** Hierin liegt eine wenig bekannte Abweichung von § 5 Abs. 1 S. 2 EFZG, nach dem bei einer AU von weniger als drei Kalendertagen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht erforderlich ist."

ALG für Krankgeschriebene mit laufendem Arbeitsverhältnis

Krankgeschriebene Arbeitnehmende, also Menschen, die noch einen Arbeitsplatz haben, haben in 2 Situationen Anspruch auf [Arbeitslosengeld](#) (ALG):

1. Sie sind nur für ihre bisherige Tätigkeit [arbeitsunfähig](#), können aber eine andere Tätigkeit, oder die gleiche Tätigkeit an einem anderen Arbeitsplatz noch für mindestens 15 Wochenstunden ausüben, d.h.: Sie sind noch **erwerbsfähig** (= nicht voll erwerbsgemindert). Das passiert z.B., wenn ein Maurer nicht mehr schwer heben kann, aber noch als Bürohilfe arbeiten kann, oder wenn ein Mobbingopfer zwar im bisherigen Beruf weiterarbeiten kann, aber nicht mehr im früheren Kollegium. Näheres unter [Arbeitsunfähigkeit](#) und unter [Erwerbsminderung](#).
2. Sie können überhaupt keine Tätigkeit mehr für mindestens 15 Wochenstunden unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts ausüben, aber die Rentenversicherung hat bei ihnen (noch) keine volle [Erwerbsminderung](#) festgestellt. Sie können ALG **nur** im Rahmen der sog. **Nahtlosigkeitsregelung** beziehen.
Das ist eine Ausnahmeregelung, die ermöglicht, dass Menschen, die nicht arbeiten können, trotzdem ALG bekommen können, um lückenlos abgesichert zu sein. Näheres unter [Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit](#).

Im: Auch eine noch nicht rechtskräftige Ablehnung einer EM-Rente aus versicherungsrechtlichen

Gründen lässt die Nahtlosigkeitsregelung entfallen, wenn in dem Zuge eine volle Erwerbsminderung festgestellt wird. Manchmal ist die Feststellung der Rentenversicherung, dass eine volle Erwerbsminderung vorliegt, kein Verwaltungsakt. Sie kann dann also gar nicht rechtskräftig werden.

Quellen:

- <https://www.haufe.de/id/beitrag/nahtlosigkeitsregelung-321-ablehnungsbescheid-bei-antrag-auf-arbeitslosengeld-HI1481834.html>:

- <https://www.sovd-sh.de/aktuelles/meldung/nahtlosigkeit-durch-widerspruch-oder-klage-verlaengern>
- BeckOGK/Hlava, 1.11.2023, SGB III § 145 Rn. 52, 53, beck-online: "Die Feststellung des Rentenversicherungsträgers ist gegenüber der leistungsgeminderten Person nur ein Verwaltungsakt, wenn die Entscheidung ihr gegenüber ergeht; sie wird erst mit Zugang bei ihr wirksam (§ 39 Abs. 1 SGB X). Das geschieht regelmäßig auf Grund eines Rentenantrags oder eines Antrags auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben. Teilt der Rentenversicherungsträger der BA außerhalb eines Rentenverfahrens mit, dass der oder die Versicherte vermindert erwerbsfähig ist, handelt es sich um eine verwaltungsinterne Vorbereitung der Entscheidung der BA ohne Bekanntgabe gegenüber dem oder der Versicherten und ohne Außenwirkung; diese wird mit Zugang bei der BA wirksam."

Praxistipps

- Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis **arbeitsunfähig** sind und krankgeschrieben werden, bekommen sie erst einmal für bis zu 6 Wochen **Entgeltfortzahlung** im Krankheitsfall, auch Lohnfortzahlung genannt. Wenn Sie dann krankheitsbedingt noch nicht wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren können, haben Sie in der Regel noch für bis zu 72 Wochen Anspruch auf **Krankengeld** von der **Krankenkasse**. Erst wenn das Krankengeld ausgelaufen ist (= Aussteuerung, Näheres unter **Krankengeld > Keine Zahlung**), sollten Sie ALG bei der **Agentur für Arbeit** beantragen. Denn das Krankengeld ist höher als das ALG. Manchmal schlagen die Krankenkassen schon vorher einen Antrag auf ALG vor, aber das sollten Sie ablehnen. Die Krankenkasse darf Ihnen das Krankengeld **nicht** mit der Begründung verwehren, dass Sie Anspruch auf ALG haben.
- Sie haben in den genannten Situationen auch dann Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Ihr Arbeitsverhältnis (noch) **ungekündigt** ist.
- Sie sollten **nicht** selbst kündigen, auch wenn das Krankengeld schon ausgelaufen ist, weil auch nach langer Zeit noch eine Rückkehr möglich sein kann. Bei einer Eigenkündigung, obwohl Sie noch keine neue Arbeit haben, riskieren Sie eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld, besonders, wenn Sie das nicht vorher mit der Agentur für Arbeit abgesprochen haben.
- Falls Ihre Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf die frühere Tätigkeit während des Bezugs von ALG endet, können Sie an Ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren. Gegebenenfalls hilft Ihnen dafür eine vorherige **stufenweise Wiedereingliederung**, während der Sie weiter ALG bekommen können.

ALG nach von der Rentenversicherung festgestellter Erwerbsminderung

Im: "Von der Rentenversicherung" muss in der Überschrift bleiben, weil es gerade darauf ankommt!

ALG trotz voller Erwerbsminderung

Wenn die Rentenversicherung eine **volle Erwerbsminderung** festgestellt hat, können Versicherte eine volle [Erwerbsminderungsrente](#) und/oder [Sozialhilfe \(Grundsicherung bei Erwerbsminderung\)](#) oder [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)) bzw. in einer [Bedarfsgemeinschaft Bürgergeld](#) bekommen. Eine volle Erwerbsminderung bedeutet, nur noch unter 15 Wochenstunden auf dem sog. allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Der allgemeine Arbeitsmarkt ist zu unterscheiden vom besonderen Arbeitsmarkt, z.B. [Werkstatt für behinderte Menschen](#), Näheres unter [Erwerbsminderung](#).

Manchen Versicherten lehnt die Rentenversicherung die Erwerbsminderungsrente ab, **obwohl** sie eine volle Erwerbsminderung festgestellt hat, weil die dafür nötige Vorversicherungszeit noch nicht erfüllt ist. Näheres unter [Erwerbsminderungsrente](#).

Diese Menschen können versuchen, weiterhin ALG zu bekommen, weil es oft höher ist als Sozialhilfe oder Bürgergeld. Sie müssen sich dafür bei der Agentur für Arbeit "im Rahmen ihrer Möglichkeiten" dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und sich vom ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit untersuchen lassen. Wenn dieser annimmt, dass die Feststellung der Rentenversicherung falsch ist und die versicherte Person doch noch für mind. 15 Stunden erwerbstätig sein kann, muss die Agentur für Arbeit nämlich trotz der Feststellung der Rentenversicherung ALG zahlen.

Nur wenn auch der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit die volle Erwerbsminderung bestätigt, zahlt die Agentur für Arbeit **kein** ALG mehr. Die Agentur ist in dem Fall nicht an die Entscheidung der Rentenversicherung gebunden.

ALG trotz teilweiser Erwerbsminderung

Wenn die Rentenversicherung eine teilweise [Erwerbsminderung](#) festgestellt hat, besteht trotzdem ein Anspruch auf ALG. Es reicht nämlich, mindestens 15 Wochenstunden arbeiten zu können, und eine teilweise Erwerbsminderung bedeutet, zwar mindestens 15, aber nur noch weniger als 30 Wochenstunden arbeiten zu können.

Bei einer Einschränkung auf Teilzeit ist das ALG niedriger als das normale ALG, wenn die versicherte Person den Anspruch mit einer Tätigkeit mit höherem Stundenumfang erworben hat. Näheres unter [Arbeitslosengeld](#). Wollen Versicherte das volle ALG bekommen, müssen sie sich dem Arbeitsmarkt "nach ihren Möglichkeiten" mindestens für die Wochenstundenzahl zur Verfügung stellen, die sie vorher gearbeitet haben. Nimmt der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit dann an, dass die Entscheidung der Rentenversicherung falsch ist, und dass die versicherte Person doch in diesem höheren Stundenumfang arbeiten kann, zahlt die Agentur für Arbeit ungekürztes ALG. Auch hier ist die Agentur für Arbeit nicht an die Entscheidung der Rentenversicherung gebunden.

Quelle dazu, dass die Agentur für Arbeit trotzdem leisten kann (**ohne** Nahtlosigkeitsregelung obwohl die Rentenversicherung schon volle Erwerbsminderung festgestellt hat):

Weil die Quelle weg ist, habe ich recherchiert, woher die Infos kommen:

SG Stuttgart, Entscheidung vom 06. Mai 2019, Aktenzeichen S 21 AL 1622/18 (Habe ich nur bei juris gefunden und über Probeabo ausgedruckt):

"Erst nachdem der Rentenversicherungsträger eine positive Feststellung über das Vorliegen von BU/EU getroffen hat [...] entfällt auch die Sperrwirkung der Nahtlosigkeitsregelung, so dass die Beklagte nunmehr in ihrer Beurteilung der objektiven Verfügbarkeit frei ist und den Anspruch auf Alg ggfs. mit der Begründung verneinen kann, der Arbeitslose könne eine Beschäftigung nicht mehr

ausüben. Diese positive Feststellung von BU/EU durch den zuständigen Rentenversicherungsträger bindet die Arbeitsverwaltung jedoch nicht, sondern eröffnet ihr die Möglichkeit, nunmehr ohne Beschränkungen des § 145 SGB III die objektive Verfügbarkeit aufgrund eigener Feststellungen zu verneinen. Eine weitergehende Bindung an tatsächliche oder rechtliche Feststellungen des Rentenversicherungsträgers [...] besteht nicht. Dies gilt auch für Ablehnungsbescheide des Rentenversicherungsträgers, die dieser auf einen Rentenantrag des Versicherten hin erteilt. [...] Die Feststellungen des Rentenversicherungsträgers zum gesundheitlichen Leistungsvermögen sind darüber hinaus auch nicht für die Beurteilung der subjektiven Verfügbarkeit heranzuziehen. Da Arbeitslose nur zur Aufnahme von zumutbaren Beschäftigungen bereit sein müssen, sind Beschäftigungen, die die tatsächliche gesundheitliche Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen übersteigen, nicht zumutbar. [...] Eine Bereitschaft zur Aufnahme von Beschäftigungen, zu denen der Arbeitslose objektiv nicht in der Lage ist, verlangt das Gesetz [...] nicht."

Praxistipps

- Wenn Sie eine [stufenweise Wiedereingliederung](#) an Ihrem früheren Arbeitsplatz versuchen und das Krankengeld bereits ausgelaufen ist, können Sie ggf. trotzdem ALG beziehen. Näheres unter [Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit](#).
- Wird Ihnen ALG oder Bürgergeld abgelehnt, mit der Begründung, Sie stünden dem Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verfügung, obwohl die Rentenversicherung bei Ihnen (noch) keine volle [Erwerbsminderung](#) festgestellt hat, lohnen sich oft ein Widerspruch und ggf. eine Klage gegen die Ablehnung. Näheres unter [Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit](#). Da solche Verfahren viel Zeit in Anspruch nehmen, ist meist ein gerichtliches [Eilverfahren](#) nötig, um Ihre Ansprüche rechtzeitig durchzusetzen und Ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Quelle: BSG-Urteil vom 17.12.2013, Az.: B 11 AL 20/12 R in
<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/167346?modul=esgb&id=167346>

- Wenn Sie für einen Widerspruch oder eine Klage anwaltliche Hilfe benötigen, sich diese aber nicht leisten können, können Sie [Beratungshilfe](#) und/oder [Prozesskostenhilfe](#) beantragen. Für den Widerspruch und auch für die Klage vor dem Sozialgericht in der 1. Instanz besteht **kein** Anwaltszwang, das heißt, Sie können selbst entscheiden, ob sie anwaltliche Hilfe dafür in Anspruch nehmen wollen, oder nicht. Diese ist lediglich ratsam, um "Waffengleichheit" mit der Agentur für Arbeit herzustellen, die durch eine Rechtsabteilung vertreten ist.

Wer hilft weiter?

Die örtliche [Agentur für Arbeit](#).

Verwandte Links

[Arbeitslosengeld](#)

[Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit](#)

[Arbeitsunfähigkeit](#)

[Krankengeld](#)

[Krankengeld > Keine Zahlung](#)

[Arbeitslosenversicherung](#)

[Erwerbsminderung](#)

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Bürgergeld](#)

Rechtsgrundlagen: § 145 f. SGB III, § 2 Abs. 2-3a Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie